

Informationen über Zuwendungen (Inducements) der Axxion S.A.

Sehr geehrte Anleger/-innen,

die Axxion S.A. („Axxion“) handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger/-innen und der Integrität des Marktes.

Im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit im Rahmen der Verwaltung von Investmentvermögen nehmen wir keine Zuwendungen (monetärer und nicht-monetärer Art) von Dritten an bzw. gewähren keine solche Zuwendungen an Dritte, es sei denn dies ist nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben zulässig und die hierfür geltenden Bedingungen sind erfüllt.

Was sind Zuwendungen?

Zuwendungen sind finanzielle und geldwerte Leistungen, die die Axxion auf Grund oder im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft oder Alternative Investment Fund Manager (AIFM) von Dritten erhält oder an diese zahlt oder die Mitarbeiter/-innen der Axxion im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Axxion von Dritten erhalten. Hierzu gehören insbesondere Provisionszahlungen sowie unterstützende Sachleistungen.

1. Vertriebsprovisionen

Bei einer Vertriebsprovision (z.B. Ausgabeaufschläge, monetäre erfolgsabhängige Leistungen, volumenabhängige Zahlungen) erhält oder zahlt die Verwaltungsgesellschaft eine Provision pro Geschäftsabschluss. Dabei dient eine Vertriebsprovision als Anreiz für die Vertriebspartner mit dem Ziel neue Anleger/-innen für einen Fonds zu gewinnen und damit die Verwaltung des Fonds langfristig sicherzustellen.

Vertriebsprovisionen, die die Axxion aus dem Erwerb von Vermögensgegenständen für die von ihr verwalteten Investmentfonds erhält, leitet sie grundsätzlich an die Investmentfonds weiter.

Die Verwaltungsgesellschaft kann neben dem Ausgabeaufschlag, einen (wesentlichen) Teil ihrer Verwaltungs-, Fondsmanagement-, Anlageberatungs- oder Vertriebsstellenvergütung an Vertriebspartner und Dienstleister in Form einer Vertriebsprovision weitergeben. Die maximale Höhe der Verwaltungs-, Fondsmanagement-, Anlageberatungs- oder Vertriebsstellenvergütung sowie des Ausgabeaufschlags sind in den Verkaufsprospekten der Investmentfonds offengelegt.

2. Bestandsprovisionen (Vertriebsfolgeprovisionen)

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen (wesentlichen) Teil ihrer Verwaltungs-, Fondsmanagement, Anlageberatungs- oder Vertriebsstellenvergütung als Bestandsprovision an ihre Vertriebspartner zahlen, wenn ein(e) Anleger/-innen Fondsanteile länger im Bestand hält und der/die Anleger/-innen dem Vertriebspartner zugeordnet wird. Die Bestandsprovision schafft die Voraussetzung für eine langfristige Betreuung des/der Anlegers/-in durch den Vertriebspartner. Es handelt sich um Zuwendungen, die dazu dienen, eine effiziente und qualitativ hochwertige Infrastruktur für den Vertrieb von Fondsanteilen zu erhalten bzw. aufzubauen. Die Höhe der Zahlungen richtet sich nach der Höhe der Bestände und der Haltedauer. Die maximale Höhe der Verwaltungs-, Fondsmanagement, Anlageberatungs- oder Vertriebsstellenvergütung werden in den Verkaufsprospekten der Investmentfonds offengelegt.

3. Erfolgsboni

Die Axxion kann den Vertriebspartnern Erfolgsboni, die ebenfalls mit den Vermittlungsleistungen der Vertriebspartner im Zusammenhang stehen, gewähren, welche nicht dem Fondsvermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Zuwendungen stehen den Interessen der Anleger/-innen nicht entgegen, sondern sind darauf ausgelegt, die Qualität der Dienstleistungen seitens der Vertriebspartner aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

4. Vermittlungsprovisionen

Für die Vermittlung von Fondsmandaten kann die Axxion den vermittelnden Partnern eine Vermittlungsprovision zahlen. Die Axxion kann dafür die Entgelte aus ihrer Verwaltungstätigkeit für den betreffenden Fonds oder für eine Geschäftsbeziehung in vollem Umfang an den vermittelnden Partner weiterleiten. Die Zuwendung dient dem langfristigen Aufbau eines Kundenstamms.

5. Unterstützende Sachleistungen

Hierbei handelt es sich meist um fachbezogene Schulungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Markt- und Finanzanalysen, die Bereitstellung von Broschüren, Formularen und Vertragsunterlagen und das Überlassen von IT-Hard- und Software. Sie werden entweder an die Axxion erbracht oder von der Axxion an Dritte gewährt und dienen der Erhaltung und Verbesserung der Dienstleistungsqualität. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich nicht ohne weiteres beziffern.

6. Geschenke / geldwerte Vorteile

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten ist jede(r) Mitarbeiter/-in der Axxion verpflichtet, finanzielle oder geldwerte Zuwendungen von Dritten dem Compliance Officer zu melden.

Die Annahme von finanziellen Zuwendungen, insbesondere von Geld, Edelmetallen, Edelsteinen und Wertpapieren von Seiten Dritter ist den Mitarbeiter/-innen der Axxion untersagt.

Die Annahme von geldwerten Zuwendungen, dazu gehören Geschenkgutscheine, Reisen, Freizeitveranstaltungen, Essenseinladungen, Sachzuwendungen u.ä., ist nur zulässig, wenn sie ausschließlich im Sinne der Geschäftsinteressen der Axxion oder der Anleger/-innen der verwalteten Investmentfonds erfolgt und geeignet erscheint die entsprechende Leistung zu verbessern. Bei geldwerten Zuwendungen, die die Bagatellgrenze nicht überschreiten (Geschäftsessen im üblichen Rahmen, Kleinstwerbeartikel wie Kugelschreiber, USB-Sticks, Notizblöcke usw.) kann von einer Anzeige gegenüber dem Compliance Officer abgesehen werden.

Die vorgenannten Regelungen dieses Abschnitts finden sinngemäß Anwendung bei der Gewährung finanzieller oder geldwerter Zuwendungen durch die Axxion an Dritte.

Besonderer Hinweis

Mit diesem Informationsblatt legt die Axxion Ihnen – soweit und so genau es in standardisierter Form möglich ist – alle Zuwendungen offen, die sie im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds und entsprechenden Nebendienstleistungen erhält oder gewährt. Die Axxion geht davon aus, dass Sie sich auf dieser Grundlage ein vollständiges Bild machen können, welche Zuwendungen sie erhält oder gewährt.

Luxemburg, im Juni 2021

Axxion S.A.